

Satzung der Stadt Kaltennordheim über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr- / Wasserwehrdienstsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159) und § 90 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kaltennordheim sind als öffentliche Feuerwehren eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung. Sie führen die Bezeichnung
 - "Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Aschenhausen",
 - "Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Fischbach",
 - "Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Kaltenlengsfeld",
 - "Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Kaltennordheim",
 - "Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Kaltensundheim",
 - "Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Kaltenwestheim",
 - "Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Klings",
 - "Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Mittelsdorf",
 - "Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Oberkatz",
 - "Freiwillige Feuerwehr Kaltennordheim Ortsteil Unterweid".
- (2) Sie sind eigenständige Ortsteilfeuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters. Die Leitung der Ortsteilfeuerwehr obliegt dem Wehrführer.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 16).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, sowie die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Kaltennordheim die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung,
- b) Alters- und Ehrenabteilung,
- c) Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Kalttenordheim haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, gemäß § 13 Abs. 1 ThürBKG, durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Stadtbrandmeister über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.
- (5) Die Aufnahme von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfolgt auf Vorschlag der Wehrführer über den Stadtbrandmeister entsprechend § 13 Abs. 3 ThürBKG.
- (6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Als wichtiger Gründe gelten insbesondere:
 - eingetretene körperliche oder geistige Nichteignung,
 - grobe Verletzung der Dienstpflichten,
 - Teilnahme an weniger als 40 Übungs- und Ausbildungsstunden pro Jahr,
 - Begehung strafbarer Handlungen,
 - grobe Verstöße gegen die Kameradschaft,
 - grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an Ausbildung, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur für dienstliche Zwecke zu benutzen,
 - e) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim in der Öffentlichkeit nicht zu beeinträchtigen,
 - f) auf Anordnung des Stadtbrandmeisters sich ärztlichen Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen,
 - g) die Ortsabwesenheit und die Dienstverhinderung von länger als sechs Wochen dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer rechtzeitig zu melden.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).
- (6) Einem Feuerwehrangehörigen ist auf Antrag eine Freistellung bis zur Dauer von einem Jahr, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung bis zu insgesamt zwei Jahren zu gewähren, wenn er voraussehbar auf längere Zeit, insbesondere wegen persönlicher oder beruflicher Gründe die Pflichten eines Angehörigen der Einsatzabteilung nicht wahrnehmen kann. Der Freistellungsantrag soll schriftlich und rechtzeitig beim Stadtbrandmeister über den zuständigen Wehrführer gestellt werden und die voraussichtliche Dauer der gewünschten Freistellungszeit enthalten. Die Freistellung bewirkt nur die Befreiung von den Pflichten entsprechend § 7 Abs. 2 Anstrich 2 und 3. Die sonstigen Pflichten und Rechte eines Angehörigen der Einsatzabteilung bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss ihm

- a. eine Ermahnung,
- b. einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird dem Betroffenen durch den Stadtbrandmeister unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Verletzt ein Angehöriger trotz Verweises weiterhin seine Dienstpflicht, kann eine Entpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 erfolgen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wählen in der gemeinsamen Hauptversammlung (§ 14) einen gemeinsamen Vertreter in den Wehrführerausschuss (§ 12) für die Dauer von 4 Jahren.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen führen den Namen Jugendfeuerwehr mit dem Zusatz der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Ortsteilfeuerwehren.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - längstens- zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Ortsteilfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.
- (4) Der Jugendwart wird bei Bestehen einer Jugendabteilung in der Ortsteilfeuerwehr von den Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung (§ 13) auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jugendfeuerwehrwarte müssen Angehöriger der Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (5) Die gewählten Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren wählen in nicht öffentlicher Sitzung aus Ihrer Mitte einen Stadtjugendfeuerwehrwart für die Dauer von 4 Jahren. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Stadtbrandmeister sowie dem Bürgermeister zur Kenntnis zu geben.

- (6) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich über den Jugendfeuerwehrwart zu beantragen. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtbrandmeister.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer und stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kaltennordheim ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in einer gemeinsamen Hauptversammlung (§14) auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kaltennordheim ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der Wehrführerausschuss zu unterstützen.
- (5) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kaltennordheim ernannt. Der Bürgermeister ist über den Vertretungsfall und dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Wehrführer führt die Ortsteilfeuerwehr nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 13) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.
- (7) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 13) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.
- (8) Scheidet der Stadtbrandmeister, stellvertretende Stadtbrandmeister, Wehrführer oder stellvertretende Wehrführer vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Freiwerden eine Neubesetzung durchzuführen.
- (9) Der Stadtbrandmeister kann im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss einen Gerätewart für jede Ortsteilfeuerwehr sowie für zentrale Aufgaben bis zu 9 weitere Gerätewarte ernennen.

§ 12

Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Kaltennordheim hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung (§ 9 Abs. 3) und dem Stadtjugendfeuerwehrwart (§ 10 Abs. 5) besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim zu koordinieren.

- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Sitzung des Wehrführerausschusses sind den Ausschusmitgliedern sowie dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrführer findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens zwei Wochen, dem Stadtbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet mindestens alle 2 Jahre eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kaltennordheim statt. Bei dieser Versammlung haben der Stadtbrandmeister und der Stadtjugendfeuerwehrwart einen Bericht über die abgelaufenen Jahre zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von vier Woche einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der gemeinsame Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und die Jugendwarte der Ortsteilfeuerwehren werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Nach Ablauf der Wahlzeit oder nach sonstigem Freiwerden der Stelle hat die Stadtverwaltung so rechtzeitig eine Versammlung der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl stattfinden kann.
- (6) In Ausnahmefällen können Wahlen mit Zustimmung des Wehrführerausschusses in Form von Briefwahlen durchgeführt werden. Die wahlberechtigten Kameraden sind dazu 1 Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Briefwahl schriftlich über die geplante Briefwahl zu informieren. Die wahlberechtigten Kameraden können dazu bis 1 Woche vor der Wahl Wahlvorschläge schriftlich bei der Stadt einreichen. Vorgeschlagene Kameraden sind zu informieren und können erklären, nicht kandidieren zu wollen. Nach Versand der Briefwahlunterlagen ist den Kameraden mindestens 14 Tage zur Stimmabgabe einzuräumen. Sollte eine Stichwahl erforderlich werden, wird diese unmittelbar im Anschluss durchgeführt. Auch hier beträgt die Frist zur Stimmabgabe 14 Tage.

§ 16

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Ortsteilfeuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regeln die Vereinssatzungen.

Die Stadt Kaltennordheim hat die Vereine zu fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 17

Beförderungen, Auszeichnungen, Ehrungen

Beförderungen erfolgen auf der Grundlage der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) und werden durch den Bürgermeister zu einem würdigen Anlass ausgesprochen. Beförderungsvorschläge sind 4 Wochen vor dem Beförderungstermin beim Stadtbrandmeister einzureichen.

Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung werden nach einer Zugehörigkeit von 10, 25, 40, 50, 60, 70 und 75 Jahren in einem würdigen Rahmen geehrt. Beim Ausscheiden von Kameraden aus dem aktiven Dienst und Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung sind solche, die mindestens 35 Jahre der Einsatzabteilung angehört haben oder sich um besonderer Verdienste um den Brandschutz in der Stadt Kaltennordheim verdient gemacht haben angemessen zu ehren.

Zu besonderen Anlässen (Geburtstagen, Jubiläen) können die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung individuell geehrt werden. Die Wehrführer richten entsprechende Anträge an den Stadtbrandmeister.

Bei Abberufungen von Ehrenbeamten bzw. Funktionsträgern sind die betreffenden Kameraden in einem würdigen Rahmen zu verabschieden.

§ 18

Wasserwehrdienst

- (1) Die Stadt Kaltennordheim richtet einen Wasserwehrdienst nach § 90 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehren wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Stadtgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte¹ Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 19

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
 - a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege
 - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Stadt stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,

- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsort,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 20

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 21

Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
- a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
 - b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 90 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde aufgrund von § 89 Abs. 2 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

§ 23

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Feuerwehrsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Feuerwehrsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Kaltennordheim vom 10.12.2019 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 27. April 2022

Erik Thürmer
Bürgermeister



Gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim erfolgte die rechtsbegründende Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt „Rhöner Nachrichten“ der VG Hohe Rhön Nr. 5 vom 06.05.22

Kaltennordheim, den 06.05.22

Erik Thürmer
Bürgermeister

